



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Kreisschreiben über die Schlussbestimmungen der Änderung vom 18. März 2011 des IVG (KSSB)

Gültig ab 1. Januar 2012

Stand: 1. Januar 2016

318.507.23. d

11/15

Vorwort

Das Kreisschreiben über die Schlussbestimmungen der Änderung vom 18. März 2011 des IVG (KSSB) beinhaltet Weisungen für die zeitlich befristete Überprüfung von Renten, die bei pathogenetisch-ätiologisch unklaren syndromalen Beschwerdebildern ohne nachweisbare organische Grundlage gesprochen worden sind. Aus diesem Grund wurden im Nachgang zum BGE 141 V 281 nur diejenigen Anpassungen vorgenommen, welche noch Auswirkungen auf die nicht abgeschlossenen Fälle haben.

Sofern in hängigen Verfahren noch das tatsächliche Leistungsvermögen der versicherten Person abgeklärt werden muss, ist dies in Abweichung von Rz 1005 in einem strukturierten Beweisverfahren ergebnisoffen und einzelfallgerecht zu bewerten. Es gelten die entsprechenden Weisungen.

Folgende Randziffern waren Gegenstand von Änderungen und Ergänzungen:

- 1004** **(ergänzt/gestrichen)** Präzisierung aufgrund der Rechtsprechung und Ergänzung durch Zitat BGer-Urteil
- 1007** **(ergänzt)** Ergänzung betreffend subjektiver Eingliederungsbereitschaft und durch Zitat BGer-Urteil
- 1007.1** **(ergänzt)** Ergänzung betreffend subjektiver Eingliederungsbereitschaft sowie Fristbeginn und durch Zitate BGer-Urteile
- 1018** **(gekürzt/ergänzt)** Kürzung aufgrund der Rechtsprechung und Ergänzung durch Zitat BGer-Urteil
- 1020** **(neu)** Ergänzung auf Grund der Rechtsprechung

Künftige Änderungen und Ergänzungen werden laufend nachgeführt und können im Internet/Intranet eingesehen werden.

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungen	4
Zielsetzung und Begriff	5
Rentenüberprüfung.....	6
Anspruch auf Massnahmen der Wiedereingliederung nach Art. 8a Abs. 2 IVG und Weiterlaufen der Rente	8
Rahmenbedingungen	10

Abkürzungen

ATSG	Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts
BGE	Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichtes
HWS	Halswirbelsäule
IV	Invalidenversicherung
IVG	Bundesgesetz über die Invalidenversicherung
IVV	Verordnung über die Invalidenversicherung
KS	Kreisschreiben
Rz.	Randziffer

Zielsetzung und Begriff

- 1000 Dieses Kreisschreiben regelt die Überprüfung laufender Renten gemäss Buchstabe a der Schlussbestimmungen der Änderung vom 18. März 2011 des IVG (nachfolgend Schlussbestimmungen).
- 1001 Bei pathogenetisch-ätiologisch unklaren syndromalen Beschwerdebildern ohne nachweisbare organische Grundlage, wird geprüft, ob eine Erwerbstätigkeit trotz vorhandener Beschwerden aus objektiver Sicht zumutbar ist.
- 1002
4/14 Im Besonderen wirken sich die „somatoforme Schmerzstörung“, das „Chronic Fatigue Syndrom“, die „Fibromyalgie“, die „Neurasthenie“, die „dissoziative Sensibilitäts- und Empfindungsstörung“, die „nichtorganische Hypersomnie“ und die „dissoziative Bewegungsstörung“, die „Persönlichkeitsänderung bei chronischem Schmerzsyndrom“ sowie die Distorsion der HWS (Schleudertrauma) in der Regel ohne psychiatrische Komorbidität nicht auf die Arbeitsfähigkeit aus, das heisst eine Willensanstrengung zur Verwertung der Arbeitsfähigkeit ist zumutbar ([BGE 130 V 352](#), [BGE 132 V 65](#), [BGE 139 V 279](#), [BGE 137 V 64](#), [BGer-Urteile I 54/04 vom 29. März 2005](#), [I 70/07 vom 14. April 2008](#), [9C 903/2007 vom 30. April 2008](#), [9C 662/2009 vom 17. August 2010](#), [8C 167/2012 vom 15. Juni 2012](#), [BGE 139 V 547](#), E.2.2).
- 1003
4/14 Störungsbilder, bei denen eine Diagnose anhand klinischer psychiatrischer Untersuchungen klar gestellt werden kann, wie zum Beispiel Depressionen, Schizophrenie, Zwangs-Ess-, Angst- und Persönlichkeitsstörungen, zählen nicht zu den gemäss Schlussbestimmungen zu überprüfenden pathogenetisch-ätiologisch unklaren syndromalen Beschwerdebildern ([BGE 139 V 547](#), E. 7.1.4).

Rentenüberprüfung

- 1004
1/16 Für die Herabsetzung oder Aufhebung der Rente ist erforderlich, dass die Rentenzusprache aufgrund der Diagnose eines pathogenetisch-ätiologisch unklaren syndromalen Beschwerdebildes ohne nachweisbare organische Grundlage erfolgte und dieses Beschwerdebild auch im Revisionszeitpunkt vorliegt ([BGE 139 V 547](#), E. 10.1.1, E 10.1.2). Lassen sich unklare von erklärbaren Beschwerden trennen, können die Schlussbestimmungen der 6. IV-Revision auf erstere Anwendung finden (BGE 140 V197, E. 6.2.3). Für ein syndromales Beschwerdebild kann auch teilweise eine organische Ursache gegeben sein. Die Anwendung der Schlussbestimmungen ergibt sich jedoch aus dem für die Rentenzusprache massgeblichen Gesundheitsschaden (BGer-Urteil [9C_379/2013 vom 13. November 2013](#), E. 3.2). Wenn die organischen Beschwerden die anspruchserhebliche Arbeitsunfähigkeit nicht mitverursacht, d.h. letztlich nicht selbstständig zur Begründung des Rentenanspruchs beigetragen haben, sondern die Auswirkungen des unklaren Beschwerdebildes bloss verstärken, ist eine Rentenrevision nach Schlussbestimmungen möglich (BGer-Urteil 9C_121/2014 vom 3. September 2014, E. 2.4-2.7).
- 1004.1
4/14 Im Zuge der Rentenüberprüfung sind medizinische Abklärungen vorzunehmen, die zum Zeitpunkt der Revision ein aktuelles Bild der Situation liefern und sich mit den massgeblichen Fragestellungen auseinandersetzen. Dabei ist unter anderem zu klären, ob sich der Gesundheitszustand seit der Rentenzusprache allenfalls verschlechtert hat und neben den nicht objektivierbaren Störungen anhand klinischer psychiatrischer Untersuchungen nunmehr eine klare Diagnose gestellt werden kann ([BGE 139 V 547](#), E. 10.2).
- 1004.2
4/14 Ist eine Rentenherabsetzung/ -aufhebung absehbar, so ist in jedem Fall ein persönliches Gespräch mit der versicherten Person zu führen. Allfällige Wiedereingliederungsmassnahmen sind ihr aufzuzeigen und im Weiteren mit ihr zu planen.

- 1005 Die Zumutbarkeit einer willentlichen Schmerzüberwindung und eines Wiedereinstiegs in den Arbeitsprozess ist nur dann zu verneinen, wenn eine mitwirkende, psychisch ausgewiesene Komorbidität von erheblicher Schwere, Intensität, Ausprägung und Dauer vorliegt oder aber andere qualifizierte, mit gewisser Intensität und Konstanz vorliegende Kriterien (sog. Försterkriterien) vorhanden sind. So sprechen unter Umständen
- chronische körperliche Begleiterkrankungen und mehrjähriger Krankheitsverlauf bei unveränderter oder progredienter Symptomatik ohne längerfristige Remission;
 - ein ausgewiesener sozialer Rückzug in allen Belangen des Lebens;
 - ein verfestigter, therapeutisch nicht mehr angehbarer innerseelischer Verlauf einer an sich missglückten, psychisch aber entlastenden Konfliktbewältigung (primärer Krankheitsgewinn) oder
 - ein unbefriedigendes Behandlungsergebnis trotz konsequent durchgeführter ambulanter und/oder stationärer Behandlungsbemühungen (auch mit unterschiedlichem therapeutischem Ansatz) und gescheiterte Rehabilitationsmassnahmen bei vorhandener Motivation und Eigenanstrengung der versicherten Person
- für die ausnahmsweise Unüberwindlichkeit der somatoformen Schmerzstörung.
- Das Vorliegen einiger dieser Kriterien reicht allein noch nicht aus, um von einer Unüberwindbarkeit der somatoformen Schmerzstörung auszugehen. Vielmehr müssen diese Kriterien in einem erheblichen Ausmass vorliegen (9C_959/2009).
- 1006 Ergibt die Überprüfung, dass keine Erwerbsunfähigkeit nach [Art. 7 Abs. 2 ATSG](#) vorliegt, wird die Rente mittels Vorbescheid und Verfügung herabgesetzt oder aufgehoben, auch wenn der der Rentenleistung zugrunde liegende Sachverhalt sich nicht gemäss [Art. 17 ATSG](#) verändert hat. Einer Beschwerde gegen diese Verfügung wird gestützt auf [Art. 97 AHVG](#) in Verbindung mit [Art. 66 IVG](#) die aufschiebende Wirkung entzogen.

Anspruch auf Massnahmen der Wiedereingliederung nach [Art. 8a Abs. 2 IVG](#) und Weiterlaufen der Rente

- 1007
1/16 Wird die Rente gemäss Schlussbestimmungen aufgehoben oder herab gesetzt, so hat die versicherte Person gemäss [Art. 88^{bis} Abs. 2 Bst. a IVV](#) ab dem ersten Tag des zweiten der Zustellung der Verfügung folgenden Monats für maximal zwei aufeinanderfolgende Jahre Anspruch auf Massnahmen zur Wiedereingliederung nach [Art. 8a Abs. 2 IVG](#).

Wiedereingliederungsmassnahmen setzen seitens der versicherten Person neben der subjektiven Eingliederungsfähigkeit und Motivation notwendigerweise die Pflicht zur Mitwirkung und somit auch eine zeitliche Verfügbarkeit und Flexibilität (BGer-Urteil 8C_664/2013 vom 25. März 2014, E. 3.4) sowie die Bereitschaft zur Erfüllung verbindlich festgelegter Ziele (BGer-Urteil 8C_583/2014 vom 12. Dezember 2014, E. 5.2) voraus.

- 1007.1
1/16 Erhebt die versicherte Person Beschwerde gegen die Aufhebung oder Herabsetzung der Rente gemäss Schlussbestimmungen, schliesst dies eine gleichzeitige Teilnahme an Massnahmen der Wiedereingliederung nach [Art. 8a Abs. 2 IVG](#) und das Weiterlaufen der Rente während den Massnahmen nicht automatisch aus.

Wiedereingliederungsmassnahmen können immer dann zugesprochen werden, wenn sie für eine Wiedereingliederung sinnvoll und nutzbringend sind und die versicherte Person im Gespräch ein Minimum an subjektiver Eingliederungsfähigkeit gezeigt hat. Bei offensichtlichem Fehlen der subjektiven Eingliederungsbereitschaft ist die IV-Stelle nicht verpflichtet, Eingliederungsmassnahmen zu gewähren und die Rente gemäss Rz 1008 weiter auszurichten (BGer-Urteil 8C_266/2014 vom 5. September 2014, E.5).

Entscheidet sich die versicherte Person erst nach der gerichtlichen Überprüfung der Aufhebungs- oder Herabsetzungsverfügung an Massnahmen zur Wiedereingliederung teilzunehmen, hat auch sie Anspruch auf Wiedereingliederungsmassnahmen.

rungsmassnahmen nach [Art. 8a Abs. 2 IVG](#) und das Weiterlaufen der Rente während den Massnahmen. Durch die Erhebung der Beschwerde wird die maximale Dauer von zwei Jahren ab dem Zeitpunkt der Aufhebungs- oder Herabsetzungsverfügung, während der ein Anspruch auf Massnahmen zur Wiedereingliederung nach [Art. 8a Abs. 2 IVG](#) und das Weiterlaufen der Rente besteht, jedoch nicht unterbrochen.

Wird eine Rente zu Unrecht gestützt auf Art. 17 Abs. 1 ATSG statt gemäss Schlussbestimmungen, Buchstabe a, Absatz 1 aufgehoben, beginnt die zweijährige Frist von Buchstabe a, Absatz 3 erst mit Eröffnung des kantonalen Entscheids zu laufen. Die bisherige Rente ist bis dahin weiter auszurichten (BGE 141 V 385, E. 5).

- 1008 Nimmt die versicherte Person an Massnahmen zur Wiedereingliederung gemäss [Art. 8a Abs. 2 IVG](#) teil, so wird die Rente bis zu deren Abschluss weiter ausgerichtet, längstens jedoch während der unter Rz. 1007 genannten zwei Jahre.
- 1009 Es wird diejenige Rente weiterhin ausgerichtet, auf die vor der Rentenherabsetzung oder -aufhebung Anspruch bestanden hat. Allfällige Mutationen (Ehescheidung, Heirat, Tod Ehegatten, Veränderungen bei den Kindern, welche Kinderrenten auslösen, usw.) sind zu berücksichtigen.
- 1010 Wenn im Gespräch mit der versicherten Person ersichtlich wurde, dass diese im Anschluss an die Aufhebung/ Herabsetzung der Rente an Massnahmen zur Wiedereingliederung teilnehmen will, so sollte das Verfahren der Rentenaufhebung / -herabsetzung so gestaltet werden, dass sich die Massnahmen und damit auch das Weiterlaufen der Rente nahtlos an die Aufhebung / Herabsetzung der Rente anschliessen. Die folgenden drei Entscheide sind dann gleichzeitig zu erlassen: Verfügung über die Aufhebung / Herabsetzung der Rente, Mitteilung über die Massnahmen zur Wiedereingliederung und die Verfügung über das befristete Weiterlaufen der Rente.

Die Ausgleichskasse erhält eine Mitteilung des Beschlusses über das Weiterlaufen der Rente, aus der die Befristung von längstens zwei Jahren ersichtlich ist.

Werden aufeinanderfolgende Massnahmen geplant, sollte dies so gestaltet werden, dass keine Lücken in der Weiterausrichtung der Rente entstehen.

- 1011 Für die Massnahmen der Wiedereingliederung kommen mit Ausnahme der Voraussetzung der Invalidität die Voraussetzungen für den Anspruch auf die einzelnen Massnahmen analog zur Anwendung.
- 1012 Werden die Massnahmen zur Wiedereingliederung nach den Schlussbestimmungen, Buchstabe a, Absatz 2 wegen Krankheit, Unfall oder Mutterschaft unterbrochen, so kann die Rente, unter Vorbehalt des Abbruchs der Massnahme, weiter ausgerichtet werden, aber nicht länger als gemäss Schlussbestimmungen, Buchstabe a, Absatz 3 vorgesehen.
- 1013 Ein Abbruch der Massnahmen zur Wiedereingliederung
3/13 wird der versicherten Person verfügt. Die Ausgleichskasse erhält eine Kopie des Vorbescheides, damit die Rente rechtzeitig eingestellt wird. Die Einstellung erfolgt auf den 1. des Monats, der dem Abbruch der Massnahme folgt.

Rahmenbedingungen

- 1014 Durch die Aufhebung oder Herabsetzung der Rente nach den Schlussbestimmungen entsteht kein Anspruch auf eine Übergangsleistung nach [Art. 32 Abs. 1 Bst. c IVG](#), auch wenn Wiedereingliederungsmassnahmen durchgeführt werden (vgl. Schlussbestimmungen, Buchstabe a Absatz 2).
- 1015 Die Überprüfung laufender Renten gemäss den Schlussbestimmungen hat ab dem 1.1.2012 innerhalb von 3 Jahren zu erfolgen.

- 1016
1/15 Es genügt, wenn die Überprüfung innerhalb dieses Zeitraumes eingeleitet wird.
- 1017 Auf seit vor dem 1.1.2012 bereits laufende Revisionen von Renten, die auf Grundlage dieser Beschwerdebilder gesprochen worden sind, finden ab 1.1.2012 die Regelungen der Schlussbestimmungen Anwendung.
- 1018
1/16 Ausgenommen von der Überprüfung gemäss Schlussbestimmungen sind Rentenbezügerinnen und Rentenbezüger, die am 1.1.2012 älter als 55 Jahre sind oder die die Rente, im Zeitpunkt, in dem die Überprüfung (analog Rz. 1016, BGer-Urteil 8C_576/2014 vom 20. November 2014, E. 4.3.) eingeleitet wird, bereits seit mehr als 15 Jahren beziehen. Bei Rentenprüfungen, welche vor dem 1.1.2012 eingeleitet wurden, bildet der 1. Januar 2012 den massgeblichen Zeitpunkt für die Bemessung der Rentenbezugsdauer (BGE 140 V 15, E. 5.3.1). Dabei spielt nicht der Verfügungszeitpunkt eine Rolle, sondern entscheidend dafür ist der Beginn des Rentenanspruchs. Unterbrüche durch Taggeldleistungen oder wegen Sistierung infolge Inhaftierung werden dabei dem durchgehenden Rentenbezug gleich gestellt.
- 1019
4/14 Wurde eine Rente nach dem 1. Januar 2008 aufgrund eines pathogenetisch – ätiologisch unklaren syndromalen Beschwerdebildes ohne nachweisbare organische Grundlage gesprochen, obwohl die Voraussetzungen nach [Art. 7 Abs. 2 ATSG](#) (Unzumutbarkeit der willentlichen Schmerzüberwindung, vgl. Rz 1005) nicht erfüllt waren, so ist grundsätzlich eine Wiedererwägung zu prüfen. Nur wenn eine Wiedererwägung nicht möglich ist, sind subsidiär die Schlussbestimmungen anwendbar.
- Erging die fragliche Rentenzusprache schon in Beachtung der jeweils relevanten Rechtsprechung, bleibt kein Raum mehr für ein Rückkommen unter dem Titel der Schlussbestimmung ([BGE 140 V 8](#), E. 2.2.2).

- 1020 Die Aufhebung oder Herabsetzung einer Rente nach den
1/16 Schlussbestimmungen bewirkt weder eine Anpassung der
Rentenansprüche nach dem Unfallversicherungsgesetz
noch anderer Ausgleichsansprüche der Versicherten (BGE
141 V 148).